

## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JANUAR 2014, AUSGABE 32

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und  
Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### AUSLÄNDERRECHT

#### Neues Beweismittel als Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG

Kann ein nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens) entstandenes Beweismittel zur Revision eines Urteils führen?

**Ruth Beutler**

Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG stellt ein nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens) entstandenes Beweismittel, welches eine unbewiesen gebliebene Tatsachenbehauptung belegen soll, keinen Revisionsgrund dar. Zu diesem Schluss kommt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-3913/2009 vom 5. Juni 2013 (publiziert in BVGE 2013/22).

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE-2013-22 vom 05. Juni 2013  
Publiziert am 03. Januar 2014

### ERBRECHT

#### Erbrechtliche Klagen: Keine direkte internationale Zuständigkeit ohne Vermögenswerte in der Schweiz im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit

**Gian Sandro Genna**

Das Bundesgericht hat in Bezug auf die erbrechtliche Zuständigkeitsregelung von Art. 88 Abs. 1 IPRG festgehalten, dass für deren Anwendung der Nachweis der Belegenheit von Nachlassgegenständen in der Schweiz im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage notwendig sei.

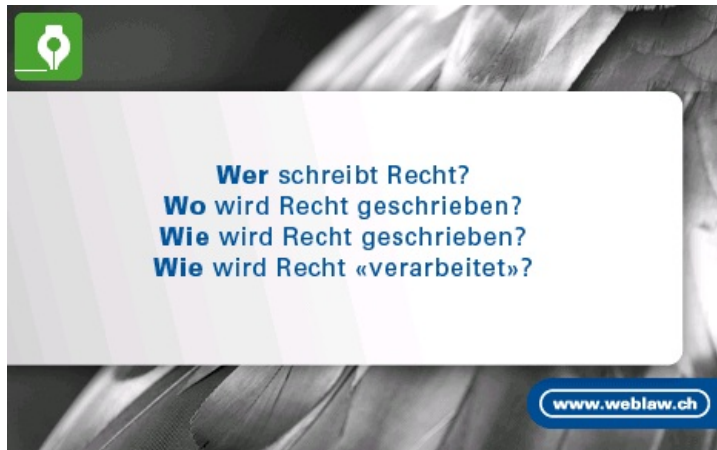
**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 5A\_264/2013 vom 28. November 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014

#### Gerichtliche Einforderung der Erbschaft durch die Nacherben versus (angebliche) Pflichtteilsansprüche des Vorerben bzw. seines Erben

**Daniel Abt**

Der Entscheid zeigt auf, dass das Bundesgericht im vorliegenden Fall die Erhebung der Herabsetzungseinrede (Art. 533 Abs. 3 ZGB) aus prozessual-formalistischen Gründen stark einschränkt; diese Rechtsprechung ist jedoch - wie nachfolgend ausgeführt wird - nicht in allen Teilen überzeugend.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 5A\_330/2013 vom 24. September 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014



## KINDESRÜCKFÜHRUNGEN

### Kein Vorliegen von Ausschlussgründen für die Kindesrückführung

**Sabine Aeschlimann / Jonas Schweighauser**

Der Ausnahmegrund der schwerwiegenden Gefahr körperlicher oder seelischer Schädigung im Sinn von Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ ist eng auszulegen. Im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 2 HKÜ muss das Kind urteilsfähig sein, was in Rückführungsverfahren mit elf bis zwölf Jahren der Fall ist und seinen Standpunkt zudem mit einem gewissen Nachdruck vertreten.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_799/2013](#) vom 02. Dezember 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014

### Beginn des Fristenlaufs der Einjahresfrist gemäss Art. 12 Abs. 1 HKÜ

Verweigerung der Rückführung aufgrund nachträglicher Zustimmung

**Sabine Aeschlimann / Jonas Schweighauser**

Entschliesst sich ein Elternteil bereits vor dem vereinbarten Rückreisetermin ein Kind nicht zurückzubringen, läuft die Einjahresfrist gemäss Art. 12 Abs.1 HKÜ trotzdem erst ab dem vereinbarten Rückreisetermin. Unterstützt der antragstellende Elternteil den anderen in seinen Vorhaben mit Geld, Ausweispapieren etc. ist von einer Zustimmung auszugehen. Eine einmal erteilte Genehmigung kann nicht mehr widerrufen werden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_822/2013](#) vom 28. November 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014

## STEUERRECHT

### Assujettissement à l'impôt ecclésiastique des personnes morales, toujours pas de modification de la jurisprudence

**Thierry Obrist**

Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral confirme que les personnes morales ne peuvent pas invoquer la liberté de croyance et de conviction pour se soustraire à l'obligation de payer des impôts ecclésiastiques lorsque cela est prévu par le droit cantonal. Le Tribunal fédéral examine aussi la nature juridique de l'impôt ecclésiastique thurgovien.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_1158/2012](#) vom 27. August 2013  
Publiziert am 31. Januar 2014

## VERTRAGSRECHT

### Kaufvertrag - Abgrenzung zum Tausch, Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch

**Manuel Muehlestein / Markus Vischer**

Das Bundesgericht hält zum einen fest, dass ein Rechtsgeschäft nicht zugleich Kauf und Tausch sein kann und die Zumessung eines Geldwertes zum Zwecke der Bemessung der Austauschäquivalenz am Charakter eines ansonsten als Tausch zu qualifizierenden Rechtsgeschäfts nichts ändert. Zum anderen bestätigt das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung bezüglich der Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_581/2012](#) vom 29. August 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014

### Sachgewährleistung beim Kaufvertrag - Wandelung

Livius Schill / Markus Vischer

Ob eine Wandelungsklage nach Art. 205 Abs. 1 OR gerechtfertigt ist, entscheidet sich anhand sämtlicher Umstände. Zu berücksichtigen ist auch der Nachteil, welcher eine Rückabwicklung des Kaufs dem Verkäufer brächte.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_252/2013](#) vom 02. Oktober 2013  
Publiziert am 28. Januar 2014



Corinne Burch / Peter Kriesi

## Ausgewählte Verfahren im Kanton Luzern

Die Verfahrenssammlung eignet sich hervorragend für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung.

E-Book CHF 29.- inkl. MwSt.

Editions Weblaw 2014  
59 Seiten, Reihe Doctrina  
ISBN 978-3-906029-88-7

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

#### Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 2433

#### Information und Impressum:

[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<https://drsk.weblaw.ch>



